
Jahrgang 2016

Kundgemacht am 1. November 2016

115. Änderung der Sektorales Fahrverbot-Verordnung

115. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Oktober 2016, mit der die Sektorales Fahrverbot-Verordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 10 und 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2010, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

Artikel I

Die Sektorales Fahrverbot-Verordnung, LGBl. Nr. 44/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 werden die lit. e und f durch folgende lit. e bis g ersetzt:

- „e) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren NO_x-Emissionen nicht mehr als 2,0 g/kWh betragen (Euroklasse V), sofern dies durch eine entsprechende Kennzeichnung des Fahrzeuges nach der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 120/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014, oder durch ein im Kraftfahrzeug mitgeführtes Dokument nachgewiesen ist; diese Ausnahme gilt bis zum 30. April 2017,
- f) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren NO_x-Emissionen nicht mehr als 0,4 g/kWh betragen (Euroklasse VI), sofern dies durch eine entsprechende Kennzeichnung des Fahrzeuges nach der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 120/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014, oder durch ein im Kraftfahrzeug mitgeführtes Dokument nachgewiesen ist, wobei der Nachweis ab dem 1. Mai 2017 durch eine Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges nach der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung zu erfolgen hat,
- g) unaufschiebbare Fahrten des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich aufgrund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 181/2013, in Österreich aufhalten, sowie Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen.“

2. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dokumente nach Abs. 1 lit. c, d, e und f sind den Organen der Straßenaufsicht auf Verlangen auszufolgen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener